

**1552. Baulinien (Neufestsetzung, Abänderung, Aufhebung).** Mit Zuschriften vom 2. September 1966 und 5. Januar 1967 ersuchte der Stadtrat von Zürich um die Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Februar 1964 betreffend

a) die Neufestsetzung von Baulinien an der Obstgartenstrasse zwischen Sumatrasstrasse/Sumatrasteig und der bestehenden Baulinie sowie am Fussweg Kat.-Nr. 3973 zwischen der Obstgarten- und der Stampfenbachstrasse mit gleichzeitiger Oeffnung der dazwischenliegenden Baulinie der Obstgartenstrasse;

b) die teilweise Abänderung der bestehenden Baulinie an der Obstgartenstrasse zwischen der Weinbergstrasse und dem Fussweg Kat.-Nr. 3973 sowie

c) die Aufhebung der bestehenden Baulinien am ehemaligen, inzwischen aufgelassenen Steinhausweg zwischen der Obstgarten- und Beckenhofstrasse mit gleichzeitiger Schliessung der Baulinienlücke an der Beckenhofstrasse sowie der Abschlussbaulinie am Südende der bestehenden Baulinien an der Obstgartenstrasse.

Es handelt sich dabei um im Quartierplan Nr. 85, Zürich 6 Unterstrass (RRB Nr. 1931/1897) figurierende Strassen.

Gegen den am 6. März 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern mitgeteilten Beschluss wurden zwei Rekurse eingereicht. Der Regierungsrat hat sie mit Beschluss Nr. 2359/1966 abgewiesen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bestätigt mit Zeugnis vom 19. August 1966, dass gegen diesen Regierungsratsentscheid kein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Die seinerzeit als Stichstrasse erstellte Obstgartenstrasse ist heute bis zur Sumatrasstrasse weitergeführt und sozusagen vollständig überbaut. Als ausgesprochene Quartierstrasse dient sie dem Anlieger- und Zubringerverkehr. Im nördlichen Teilstück zwischen der Weinbergstrasse und dem Fussweg Kat.-Nr. 3973, welches starke Kurven und Gefälle aufweist, genügen die in den Neunzigerjahren genehmigten Baulinien mit nur 12 m Abstand den Erfordernissen nicht mehr. Durch die Zurücknahme der östlichen Baulinie um 2 bis 3 m sowie der gegenüberliegenden im Teilstück zwischen dem Steinhausweg und dem Fussweg Kat.-Nr. 3973 um 1 m ergibt sich ein von oben nach unten sich erweiternder, verbesserter Baulinienabstand von 14 bis 15 m. Die Rückverlegung der Baulinie in die nördliche Hausflucht des Hauses Weinbergstrasse Nr. 81 beim Anschluss an die bestehende Baulinie der Weinbergstrasse (RRB vom 15. Januar 1880) gestattet eine spätere Verbesserung der Strasseneinmündung und der Sichtverhältnisse. Im geraden südlichen Verlängerungsstück der Obstgartenstrasse gegen die Sumatrasstrasse hin wird der bestehende Baulinienabstand (RRB Nr. 1931/1897) von 12 m beibehalten. Die östliche Baulinie erhält beim Anschluss an die bestehende Baulinie der Sumatrasstrasse (RRB Nr. 2396/1896) eine die Sicht verbessernde Abschrägung. Die westliche Baulinie schliesst an die Baulinie des Sumatrasteiges (RRB Nr. 314/1912) an. Zwischen der bestehenden und der neuen Baulinie wird die Abschlussbaulinie (RRB Nr. 1768/1923) quer zur Strasse aufgehoben. Mit der Neufestsetzung und Abänderung dieser Baulinien werden konsequent alle unnötigen Gebäudeanschneidungen vermieden.

Ein von der Bausektion II des Stadtrates im Jahre 1962 genehmigtes Geschäftshausprojekt an der Obstgartenstrasse und am Fussweg Kat.-Nr. 3973 überstellte die bestehenden Baulinien des Steinhausweges (RRB Nr. 1317/1889) im Teilstück von der Obstgarten- bis zur Beckenhofstrasse. Dies bedingte die Aufhebung dieses Wegstückes und dessen Ersetzung durch den neuen Fussweg Kat.-Nr. 3973 zwischen der Obstgarten- und der Stampfenbachstrasse. Das Geschäftshaus und der Fussweg sind inzwischen nahezu fertiggestellt. Die Baulinien des aufgelassenen Steinhausweges werden deshalb aufgehoben und die Baulinienlücke an der Beckenhofstrasse geschlossen. Umgekehrt sind am neuen Fussweg Kat.-Nr. 3973 Baulinien festgesetzt. Ihr Abstand beträgt 14 m und erweitert sich gegen die Stampfenbachstrasse hin auf rund 17 m. Die zwischen den neuen Baulinien liegende westliche Baulinie der Obstgartenstrasse (RRB Nr. 1931/1897) wurde geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 14. Februar 1964 betreffend die Neufestsetzung, Abänderung und Aufhebung von Baulinien an verschiedenen Strassen im Quartierplan Nr. 85 in Zürich 6/Unterstrass, nämlich

- a) die Neufestsetzung von Baulinien an der Obstgartenstrasse zwischen Sumatrasstrasse/Sumatrateig und der bestehenden Baulinie sowie am Fussweg Kat.-Nr. 3973 zwischen der Obstgarten- und der Stampfenbachstrasse mit gleichzeitiger Oeffnung der dazwischenliegenden Baulinie der Obstgartenstrasse;
- b) die teilweise Abänderung der bestehenden Baulinie an der Obstgartenstrasse zwischen der Weinbergstrasse und dem Fussweg Kat.-Nr. 3973 sowie
- c) die Aufhebung der bestehenden Baulinie am aufgelassenen Steinhausweg zwischen der Obstgarten- und der Beckenhofstrasse mit gleichzeitiger Schliessung der Baulinienlücke an der Beckenhofstrasse sowie die Aufhebung der Abschlussbaulinie am Südende der bestehenden Baulinien an der Obstgartenstrasse,

wird gemäss den eingereichten Plänen und im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, das vorstehende Dispositiv I öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.